

das Recht b zum Behuf der Aufhebung immer noch bedürfen, nicht aber unter das unter a.

Referent v. Carlowitz: Ich gestehe, daß mir diese Antwort nicht ganz genügen kann. Ich muß die Frage so an die Staatsregierung stellen: ob, wenn, wie der Herr Secr. Harz angab, ein Rittergut nicht allein das Dorf, worin es liegt, sondern auch dessen Schenke mit Bier belegt, dieser Fall unter die Kategorie a. oder b. falle?

Königl. Commissair D. Merbach: Wenn sich das Bierverlagsrecht auf die einzelne Schenke auf keinen für sich bestehenden Rechtstitel stützt, so wird es mit dem, was von dem ganzen Dorfe gilt, Eins und Dasselbe sein. Wenn aber das Bierverlagsrecht des Ritterguts gegen die Schankstätte auf einem besondern Rechtstitel beruht, so wird es nicht mit unter a. begriffen sein, sondern als ein besonderes Recht dastehen, und es würde nach der Bestimmung unter b. eine besondere Provokation zur Aufhebung nöthig sein.

Secr. Harz: Es geht also daraus hervor, daß, wenn die Gerichtsherrschaft einen Kretscham begründet und diesem zur Bedingung macht, daß er sein Bier nur von ihr nehme, solches besonders entschädigt werden soll.

v. Biedermann: Dem kann ich nicht beistimmen, daß dann, wenn auch das Bierverlagsrecht einer Schenke unter dem allgemeinen Bierzwangsrecht begriffen ist, es ganz nach demselben Prinzip zu behandeln wäre, denn es erstreckt sich auch über fremde Besuchende und ist also immer ein Recht, was weiter geht als auf die Ortsbewohner. Es kann sehr bedeutend sein; so eine Schenke kann an einer frequenten Straße liegen, und dann bedürfte es doch wohl einer besondern Entschädigung.

Referent v. Carlowitz: Das erkennt die Deputation an. Es ist dies unter b. ausgedrückt und zwar der einzige Fall, wo auch der Gesetzentwurf eine Entschädigung zuerkennt, eine Entschädigung, auf die wir noch besonders zu sprechen kommen werden.

Bürgermeister Ritterstädt: Wenn ich den Herrn Königl. Commissair richtig verstehe, so nimmt er an, daß in der zweiten Frage die verschiedenen Rechte einander alle gleich gestellt worden sind; daraus fließen aber auch für die einzelnen Schankstätten die Entschädigungen aus den Staatskassen. Das ist aber nicht die Meinung des 3. Punctes, wo es heißt: soll die Entschädigung für die beiden letzteren w., also in Bezug auf die einzelnen Schenken wird sie von den Verpflichteten zu tragen sein.

Königl. Commissair D. Merbach: Ich habe mich auf den Beschluß der Kammer bezogen, welcher die Frage betrifft, ob überhaupt Entschädigung gegeben, nicht aber, woher sie genommen werden soll? Ich habe daher die Entschädigung aus den Staatskassen nicht im Sinne gehabt.

Bürgermeister Ritterstädt: Dann ist das bloß ein Mißverständnis.

Präsident: Ich glaube nun auf den 2. Theil der 1. Frage der Deputation kommen zu können, jedoch mit Vorbehalt der

Amendements des Hr. D. Deutrich und Bürgermeister Bernhardt und stelle die Frage: Ob mit Ausnahme des auf Schankstätten beschränkten Bierverlagsrechtes es der Provokation des einen oder andern Theils nicht bedürfe, und ob die Kammer dem beistimme? Wird allgemein bejaht.

Ferner wird die Frage gestellt: Soll nach der dritten Frage die Entschädigung für beide einzelne Gattungen aus den Staatskassen entnommen werden? Wird einstimmig bejaht.

Vizepräsident D. Deutrich: Bei dem Punct Nr. 4. geht die Ansicht der Deputation wohl dahin, daß es den Städten zu überlassen sei, wie die Entschädigung vertheilt werde?

Referent v. Carlowitz: Ich erlaube mir hier auf Seite 293 zu verweisen, wo in Folgendem geäußert wird: „Die weitere Frage w.“ Allerdings sind hier einige Puncte mit berührt worden, die in Verbindung stehen mit späteren Fragen.

Vizepräsident D. Deutrich: Es würde also keiner besonderen Bestimmung erfordern.

Secr. Harz: Die Meinung der Deputation ist, daß sie allgemein überlassen werde.

Vizepräsident D. Deutrich: Aber zunächst möge sie jeder Stadt überlassen werden.

Bürgermeister Schill: Es dürfte dies wohl in zwei Fragen zu theilen sein, die eine Frage: ob es jeder einzelnen Stadt überlassen sein soll, die auf sie fallende Summe zu repartiren, und die andere, ob es besonderer Bestimmungen bedarf.

Präsident: Demnach würde ich die vierte Frage spalten, und frage die Kammer: 1) Soll es zunächst Sache jeder einzelnen Stadt selbst sein, die auf sie fallende Totalsumme zu repartiren? Wird einstimmig bejaht. 2) Sollen für Fälle, wo brauende Bürgerschaft und Stadtcommune gemeinschaftlich an den Nutzungen des Bannrechts Theil zu nehmen befugt sind, die etwa nöthigen besonderen Bestimmungen gegeben werden? Wird von 32 gegen 1 Stimme bejaht.

Referent v. Carlowitz: Ueberhaupt muß ich erinnern, daß in dem Deputations-Gutachten nur ein Resumé der Hauptfragen gegeben werden soll. Fast jede läßt sich wieder nach Befinden in eine Menge Unterfragen theilen. Bei der 5. Frage ist gleich wieder so ein Fall, und ich muß der Kammer anheim geben, wie sie dabei verfahren will.

Vizepräsident D. Deutrich: Nach meinem Amendement würden diese Vorschläge als eventuelle zu beachten sein. Vielleicht findet sich die Regierung veranlaßt, schon jetzt andere Vorschläge zu thun.

Secr. Harz: So wie der Herr Stellvertreter seinen Antrag erläutert und beschränkt, hat er keine Wirkung weiter, als daß es der Regierung überlassen bleiben soll, in dem vorzuliegenden Gesetze auf die Vorschläge der Deputation einzuge-